

Isabelle Jäger-Maillet, LL.M.\*

## Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts im Überblick

**Am 1.5.2025 tritt das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts (BGBl. 2024 I Nr. 185 vom 14.6.2024) in Kraft. Dadurch soll das Namensrecht der Entwicklung der Bedürfnisse von Familien angepasst werden sowie deren Wunsch nach mehr Freiheit und Flexibilität Rechnung tragen (BT-Drs. 20/9041, 1). Auf nationaler Ebene soll insbesondere die Autonomie der Menschen bei der Namensbestimmung gestärkt werden. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug sollen ferner hinkende Verhältnisse vermieden werden. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte des reformierten Namensrechts aufgeführt und kurz erläutert.**

### I. Änderungen in Bezug auf die Führung eines Ehenamens

In der aktuellen Version von § 1355 Abs. 1 BGB „sollen“ die Ehegatten (m/w/d\*\*) einen Ehenamen bestimmen. Ab Mai 2025

\* Die Verf., LL.M., ist Rechtsanwältin und in der Abteilung „Unterhaltsrealisierung im Ausland“ des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg, tätig.

\*\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entspr. jew. in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

wird die „Sollvorschrift“ zu einer „Kannvorschrift“. Dies stellt insofern keine wesentliche Änderung dar, als das alte Recht genauso wenig wie das neue einen Zwang aussprach, einen Ehenamen zu bestimmen. Die Änderung des Wortlauts soll aber die Liberalisierung des Namensrechts semantisch zum Ausdruck bringen.

Grundlegender sind die neuen Namenswahlmöglichkeiten in § 1355 Abs. 2 BGB nF. Während die Ehegatten bisher ausschließlich die Wahl zwischen ihren Geburtsnamen oder ihren im Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen hatten, dürfen sie nach der Reform darüber hinaus Doppelnamen aus den beiden og Namen bilden (sog. Ehedoppelnamen) und zum Ehenamen bestimmen. Damit soll nach der Gesetzesbegründung die Gleichberechtigung zwischen den Ehegatten gestärkt werden (BT-Drs. 20/9041, 41).

Neu ist schließlich auch die Möglichkeit für jeden Ehegatten, eine Erklärung beim Standesamt abzugeben, wonach er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen führt (§ 1355b BGB nF).

## II. Änderungen in Bezug auf den Kindesnamen

In Bezug auf den Kindesnamen ist zunächst festzuhalten, dass die Bestimmung in § 1616 BGB, wonach das Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen erhält, aufrechterhalten bleibt.

Änderungen treten bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge ein (§ 1617 BGB). Bisher musste entweder der zzt. der Erklärung geführte Name des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes erklärt werden. Nach neuem Recht besteht darüber hinaus die Möglichkeit, für das Kind einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen zu bestimmen. Dies wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass Eltern ohne Ehenamen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die Verbindung des Kindes zu beiden Elternteilen zum Ausdruck zu bringen (BT-Drs. 20/9041, 48).

§ 1617d BGB nF schließt eine Regelungslücke in Bezug auf die Namensführung von Kindern nach einer Ehescheidung oder nach dem Tod eines Elternteils. Nach einer Scheidung der Eltern kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gem. § 1355 Abs. 5 S. 2 BGB den Ehenamen wieder ablegen. Für das Kind, das den Ehenamen gem. § 1616 BGB ebenfalls als Geburtsnamen führt, besteht aber bisher keine familienrechtliche Namensänderungsmöglichkeit. Dieses ist vielmehr auf das aufwendige Verfahren der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG (Namensänderungsgesetz) angewiesen (BT-Drs. 20/9041, 20). Künftig kann der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, dem Kind entweder seinen wieder angenommenen Namen oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zzt. der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten

Doppelnamen erteilen (§ 1617d BGB nF). Dies erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt.

Neu sind außerdem §§ 1617f, 1617g und § 1617h BGB, die wie im Bereich des Ehenamens auch für das Kind eine geschlechtsangepasste Namensführung bzw. eine Namensführung nach den Traditionen verschiedener Minderheiten ermöglichen.

Schließlich wird die Möglichkeit der Einbenennung erweitert und die sog. Rückbenennung eingeführt (§ 1617e BGB nF). Bisher regelte § 1618 BGB die Einbenennung, also die Erteilung des Ehenamens für ein Kind, das im Haushalt eines Elternteils und seines Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, lebt. Die Einbenennung soll künftig die Erteilung eines Doppelnamens einschließen. Ferner soll die Rückbenennung im Fall der Auflösung der Stieffamilie durch einfache Erklärung beim Standesamt erfolgen.

Im Fall einer Minderjährigenadoption erhält das Kind nach § 1757 BGB als Geburtsnamen weiterhin den Familiennamen des Annehmenden. Da ein angenommenes Kind die Stellung eines leiblichen Kindes erlangt (§ 1754 BGB), gilt die Rechtslage in der neuen Fassung für sie entsprechend. Neu ist, dass das Kind der Namensänderung widersprechen kann und dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen (§ 1757 Abs. 2, 3 BGB nF).

## III. Änderung des Geburtsnamens bei Volljährigkeit

Gem. § 1617i BGB nF erlangen volljährige Personen mehr Autonomie. So können sie ihren Geburtsnamen unter bestimmten engen Bedingungen durch Erklärung vor dem Standesamt (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 PStG nF) einmalig ändern.

## IV. Änderung des Kollisionsrechts (Fälle mit Auslandsbezug)

Bezüglich der Bestimmung anwendbaren Rechts in Fällen mit Auslandsbezug existieren keine international harmonisierten Vorschriften. Bisher verweist Art. 10 Abs. 1 EGBGB auf das Recht der Staatsangehörigkeit. Sowohl für die Bestimmung des Ehenamens als auch des Namens eines Kindes sehen Art. 10 Abs. 2 und 3 EGBGB die Möglichkeit einer Rechtswahl vor. Wurde keine Rechtswahl getroffen, führten die gesetzlichen Verweisungsmechanismen in der Vergangenheit regelmäßig dazu, dass die im Aufenthaltsstaat einer Person geltende Namensregelung im Heimatstaat dieser Person nicht anerkannt wurde (sog. hinkende Namensverhältnisse).

Um solche Konsequenzen insbesondere bei Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit zu vermeiden, knüpft Art. 10 Abs. 1 EGBGB an das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts

der Person an und passt sich somit der Gesetzgebung vieler anderer Staaten an. Ferner eröffnet Art. 10 Abs. 4 EGBGB nF eine Rechtswahlmöglichkeit zugunsten eines Heimatrechts ungeachtet der Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 EGBGB (BT-Drs. 20/9041, 25).

Im Übrigen soll Art. 48 EGBGB nF die Anerkennung im EU-Ausland eingetragener Namen vereinfachen.

#### V. Übergangsvorschriften

Die intertemporelle Anwendung des neuen Rechts ist in Art. 229 § 67 EGBGB nF geregelt.

In Bezug auf Kinder ist festzuhalten, dass

- auf vor 1.5.2025 abgeschlossene Vorgänge das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar bleibt;
- der Geburtsname minderjähriger Kinder, die vor 1.5.2025 geboren wurden, von Eltern ohne Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens (s.o.) neu bestimmt werden kann;
- Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, in die Neubestimmung ihres Geburtsnamens einwilligen müssen;
- im Übrigen die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur Änderung von Familiennamen gelten.